

# **Rahmenvereinbarung**

zwischen der Stadtverwaltung Mainz, vertreten durch ihren Oberbürgermeister  
-Stadt-

und

dem Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand  
-Wirtschaftsbetrieb Mainz-

## **über die gegenseitige Nutzung von Dienstleistungen**

### **Präambel**

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz ist durch Satzungsbeschluss in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt worden. Zur Erzielung gegenseitiger Synergien ist es sinnvoll, die beiderseits vorhandenen Ressourcen wechselseitig weiterhin zu nutzen. Aus diesem Grund wird die folgende Rahmenvereinbarung geschlossen.

### **§ 1**

- (1) Die Stadt und der Wirtschaftsbetrieb Mainz werden die Dienstleistungen, die sie gegenseitig in der Vergangenheit erbracht haben, auch weiterhin gemeinsam nutzen. Zu diesem Zweck sollen Einzelvereinbarungen zu den in § 2 aufgeführten Aufgabebereichen geschlossen werden. Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Regelfall die Kündigung von Einzelvereinbarungen die Kündigung der übrigen Vereinbarungen nach sich zieht. Mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners können jedoch auch einzelne Vereinbarungen ohne dass es zur Kündigung aller übrigen Vereinbarungen kommt, beendet oder neu begründet werden.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Parteien sind jeweils in den Einzelvereinbarungen geregelt, soweit sich aus dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes ergibt.
- (3) Der Abschluss der Einzelvereinbarungen steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit.
- (4) Von dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelvereinbarungen werden ausschließlich Leistungen erfasst, die hoheitlich sind oder als Teilleistung in eine hoheitliche Gesamtleistung einfließen.
- (5) Die wechselseitigen Leistungen werden in Anspruch genommen, soweit diese nicht durch eigenes Personal wahrgenommen werden können oder die eigene Leistungserbringung unwirtschaftlich wäre.

## § 2

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz wird Einzelvereinbarungen mit der Stadt für folgende Dienstleistungen abschließen.

- Betriebsärztliche Leistungen
- Botendienste
- Datenverarbeitung (Hosting, Server, Netze, Hotline, Hard- und Softwarebeschaffung)
- Druckaufträge, sofern die Hausdruckerei hierzu in der Lage ist, den Druckauftrag abzuwickeln
- Fortbildungsprogramm
- Geographische Datenverarbeitung (inkl. Datenerhebung, -speicherung und -nutzung)
- Gesundheitsberatung
- Grünanlagen: Planung und Unterhaltung, soweit sie nicht von der Anstalt selbst ausgeführt werden
- Jobticket
- Kfz-Werkstatt sofern nicht eine herstellerspezifische Werkstatt aufgesucht werden muss
- Personalabrechnung
- Personalberatung (auch für Auszubildende)
- Rechtsberatung und -vertretung vor den Verwaltungsgerichten
- Telekommunikation (Beschaffung, Betrieb, Wartung, Telefon-/Servicezentrale)
- Vermessungsarbeiten soweit dies durch die Bauverwaltung mit den vorhandenen Mitteln durchgeführt werden kann oder der Wirtschaftsbetrieb diese nicht selbst durchführt
- Versicherungsangelegenheiten
- Vollstreckungsangelegenheiten
- Zentrale Beschaffung (z.B. Fahrzeuge und TEK)
- Beihilfesachbearbeitung
- Mitarbeit bei der technischen Innenrevision
- Vergabeangelegenheiten

Die Stadtverwaltung Mainz wird Einzelvereinbarungen mit dem Wirtschaftsbetrieb für folgende Dienstleistungen des Wirtschaftsbetriebs abschließen.

- Ingenieurleistungen bei Straßenbau und Ingenieurbauwerken
- Alle Tätigkeiten in Verbindung mit Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen
- Alle Tätigkeiten in Verbindung mit Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch
- Leitung des Tiefbauamtes
- Personalverwaltung des Tiefbauamtes
- Registratur des Tiefbauamtes
- Überprüfung, Wartung und Reinigung der Straßenentwässerungsanlagen insbesondere Betrieb, Unterhaltung und Reinigung von Sinkkastensammelleitungen größer DN 150 (inkl. Dokumentation), Inspektion gemäß Eigenkontrolle VO
- Überwachung der Qualität beim Einbau von Straßenbaustoffen
- Erstellung der Hebelisten zur Abrechnung von Bauleitungs- und Verwaltungskosten zur Grabungsoberflächenwiederherstellung
- Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der Gewässer III. Ordnung und des Rheinufers, soweit es in die Zuständigkeit der Stadt Mainz fällt sowie der Hochwasserschutzanlagen, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Mainz fallen

- Planung, Leitung und Durchführung von Einsätzen des Hochwasserschutzes
- Bau und Wartung der öffentlichen Toiletten im Stadtgebiet
- Tätigkeiten in den Außengebietenentwässerungen z. B. Rückhaltebecken, Durchlässe und Sandfänge
- Bereitschaftsdienst für die Straßenentwässerung und den Straßenbetrieb

### § 3

Sofern die Stadtverwaltung Mainz für alle ihre Beteiligungen die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen einführt, wird auch der Wirtschaftsbetrieb Mainz diese Dienstleistungen nach entsprechender Einzelvereinbarung in Anspruch nehmen.

- Assetmanagement
- Cashmanagement
- Kreditmanagement

### § 4

- (1) Sollte einer der Partner aus Kapazitätsgründen eine Leistung nicht, nicht vollständig oder in der geforderten Qualität erbringen können bzw. sollte diese Leistung unwirtschaftlich sein steht es dem Anderen offen, Alternativen umzusetzen.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Basis von Verrechnungssätzen die aus den Selbstkosten (Kostenerstattung) und den Auslagen (Auslagenersatz) ermittelt werden.

### § 5

- (1) Sollten bei der Durchführung der Rahmenvereinbarung bzw. der Einzelvereinbarungen Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, ist eine Einigungsstelle einzuberufen. Die Partner erklären, dass sie sich dem Spruch der Einigungsstelle unterwerfen und gegebenenfalls die betroffenen Vereinbarungen entsprechend anpassen werden.
- (2) Mitglieder der Einigungsstelle sind:
  - ein Vertreter des Vorstandes des Wirtschaftsbetriebs Mainz
  - der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm benannter Vertreter der Stadt
  - sowie der Vorsitzende.
- (3) Den Vorsitz führt der Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz. Die Einigungsstelle muss auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen achten.

## § 6

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündbar, frühestens jedoch zum 31.12.2013. Mit Kündigung der Rahmenvereinbarung enden alle auf der Grundlage der §§ 2 und 3 abgeschlossenen Einzelvereinbarungen.

## § 7

(1) Sollten in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine dem Geist dieser Vereinbarung entsprechende gültige Neuregelung zu ersetzen.

(2) Die Partner sind sich einig, dass die Dienstleistungen die seit Gründung der Anstalt bis zum Abschluss dieser Vereinbarung gegenseitig durchgeführt werden auf der Basis dieser Vereinbarung abgerechnet werden.

## § 8

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mainz,

Stadtverwaltung Mainz

Wirtschaftsbetrieb Mainz, AöR

Jens Beutel  
Oberbürgermeister

Mettke

Wetterling  
Vorstand